

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Marcus Issel
	Telefon (0202)	563 - 5167
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.06.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0342/14 öffentlich
Sitzung am Gremium		
11.09.2014 BV Uellendahl-Katernberg		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Einmündung Am Elisabethheim / Neuer Triebel		

Grund der Vorlage

Anfrage Punkt 2-07 aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 08.05.2014

Beschlussvorschlag

Die Drucksache der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Verkehrszeichen sind gem. § 39 Abs. 1 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die Einmündung Neuer Triebel ist die letzte Einmündung vor der Nevigeser Straße. Vor der Einmündung endet der baulich angelegte Gehweg, der Verlauf der Bordsteinkanten um 90-Grad zeigt an, dass eine Einmündung von rechts auf die Straße zuführt. Vor der Einmündung ist das Straßenbenennungsschild aufgestellt, das ebenfalls deutlich auf die Einmündung hinweist.

Unmittelbar nach der Einmündung wird der Gehweg als markierter Gehweg fortgesetzt, der durch Sperrpfosten gesichert ist. Hier sind auch die Verkehrszeichen 274 (zulässige

Höchstgeschwindigkeit und Fußweg) angeordnet, die ebenfalls auf eine Einmündende Straße hinweisen.

Durch diese baulichen Gegebenheiten und die Straßenausstattung ist die Einmündung gut zu erkennen. Das Ressort Grünflächen und Forsten wird beauftragt die Krone des Baumes vor dem Straßenbenennungsschild von unten zurück zu schneiden, um die Sichtbarkeit auf das Schild zu erhalten und zu verbessern.

Fahrzeugführer werden in der Regel aber nur abbremsen, wenn ein aus der Straße Neuer Triebel ausfahrendes Kfz bereits zu sehen ist. Andernfalls wird bis unmittelbar vor die Einmündung gefahren, um dann noch im letzten Moment zu reagieren.

Richtig verhält sich der Verkehrsteilnehmer, wenn er bereits vor der Einmündung, die er nicht einsehen kann, seine Geschwindigkeit reduziert und erst dann wieder beschleunigt, wenn keine Vorfahrt gewähren muss. Dann kommt es nicht zu Beinahe-Zusammenstößen.

Das Verkehrszeichen 102 (Einmündung von rechts) ist gem. der Verwaltungsvorschrift in der Regel innerhalb geschlossener Ortschaften entbehrlich. Es darf nur an schwer zu erkennenden Einmündungen angeordnet werden.

Dies trifft aber aus Sicht der Verwaltung für diese Einmündung nicht zu (vgl. Neuenbaumer Weg Ecke Am langen Bruch).

Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde wurden in der Zeit vom 01.01.2001 bis 30.04.2014 keine Unfälle registriert, die in Zusammenhang mit der Einmündung stehen. Lediglich zwei Unfälle mit anfahrendem/ruhenden Verkehr und ein Unfall mit entgegenkommendem Fahrzeug haben sich ereignet. Die Einmündung ist unauffällig.

Die Verwaltung sieht aktuell keinen Handlungsbedarf.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Entfällt